

Regierungsratsbeschluss

vom 9. März 2004

Nr. 2004/493

Soziale Sicherheit: Beiträge der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen für das Jahr 2004 - 1. Rate

1. Gemeindebeiträge an die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Die Beiträge richten sich nach der Höhe der ausbezahlten Ergänzungsleistungen. Für das laufende Jahr werden die Beiträge provisorisch festgesetzt und die Differenz im folgenden Jahr ausgeglichen. Die Berechnung für das Jahr 2004 sieht wie folgt aus:

Voranschlag EL zur AHV/IV 2004	Fr.	77'000'000
./. 28 % Bundesbeitrag	Fr.	<u>21'560'000</u>
	Fr.	<u>55'440'000</u>

Nach § 16 Absatz 1 Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 12. Dezember 1965 (BGS 831.31; ELG-SO; Stand 1. Januar 1999) werden ab 1999 die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden jährlichen Aufwendungen an die Ergänzungsleistungen je zur Hälfte vom Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen.

Der Regierungsrat ändert den Verteilschlüssel bis zum Verhältnis ein Fünftel zu vier Fünfteln zugunsten oder zulasten des Kantons, um die Kostenneutralität der Aufgabenreform "soziale Sicherheit" zwischen Kanton und Einwohnergemeinden zu gewährleisten. Nach Absatz 4 des zitierten Paragraphen werden die Beiträge der Gesamtheit der Einwohnergemeinden entsprechend der Wohnbevölkerung auf die einzelnen Einwohnergemeinden verteilt.

Der rechnerische EL-Schlüssel beträgt für das Jahr 2004 provisorisch:

62 % oder 34'372'800 Franken Gesamtheit der Einwohnergemeinden
 38 % oder 21'067'200 Franken Kanton Solothurn

Die Einwohnergemeinden haben den Betrag von 34'372'800 Franken in drei Raten zu bezahlen. Die 1. Rate beträgt 50 % und ist per 31. März 2004 fällig. Der Verteilschlüssel 2004 wird nach Vorliegen der Schlussabrechnung 2004 im 1. Halbjahr 2005 rückwirkend definitiv festgelegt.

Gemeindebeitrag 2004	Fr.	34'372'800
Davon 50 % - 1. Rate 2004	Fr.	<u>17'186'400</u>

2. Beschluss

2.1 Rate 2004

Die 1. Rate 2004 der zu bezahlenden Beiträge der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV werden nach den Ausführungen der Liste A und B festgelegt.

2.2 Die 1. Rate ist bis **spätestens 30. April 2004** unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die mit dem Amt für Finanzen im Kontokorrentverfahren stehen, wird der Beitrag im Kontokorrent belastet

2.3 Das **Amt für Finanzen und das SAP-Pooling werden angewiesen**, den Betrag von 17'186'400 Franken wie folgt zu verbuchen:

Belastung

Gemeinden mit Postcheckverkehr (Konto 115.200)	Fr.	8'074'214.20
Gemeinden mit Kontokorrent (KK)	Fr.	9'112'185.80

Gutschrift

462000/20353 EL Gemeindebeiträge	Fr.	17'186'400.00
Interne Umbuchung (SAP-Pooling):		
462000/20353 an 462000/20354	Fr.	7'733'880.00

Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Gemeindepräsidien und an die Gemeindekassen der Einwohnergemeinden (mit Faktura, soweit nicht Kontokorrent besteht).



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Beilagen

- Liste A: 1. Rate Gemeindebeiträge 2004 – Gemeinden mit Kto.korrent
- Liste B: 1. Rate Gemeindebeiträge 2004 – Gemeinden mit Postcheck

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (3) CHA/BUH

L:\gem\ags.so\rrb_provisorisch\RRB-Antrag.doc

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Finanzdepartement (2)

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (6) bes/sut

Amt für Finanzen (2), Abt. Buchhaltung (Kontokorrent)

SAP-Pooling mit Auftrag an die Gemeinden mit Postcheckverkehr Rechnung zu stellen und an die Staatskanzlei weiterzuleiten für den Versand

SAP-Pooling mit Auftrag die interne Umbuchung vorzunehmen

Präsidien der Einwohnergemeinden (Versand Staatskanzlei)

Gemeindekassen der Einwohnergemeinden (für Gemeinden mit Postcheckverkehr: mit Rechnung; Versand Staatskanzlei)